



Übersetzung

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 57.044/3
vom 2. März 2015

über

einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der
Deutschsprachigen Gemeinschaft ,zur Abänderung des
Königlichen Erlasses vom 23. März 2012 zur Schaffung eines
Impulsfonds für die Allgemeinmedizin und zur Festlegung der
Arbeitsweise dieses Fonds‘

Am 29. Januar 2015 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Minister für Familie, Gesundheit und Soziales der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 23. März 2012 zur Schaffung eines Impulsfonds für die Allgemeinmedizin und zur Festlegung der Arbeitsweise dieses Fonds‘ abzugeben.

Der Entwurf wurde von der dritten Kammer am 24. Februar 2015 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Jo Baert, Kammerpräsident, Jan Smets und Jeroen Van Nieuwenhove, Staatsräte, Jan Velaers und Johan Put, Beisitzer, und Greet Verberckmoes, Kanzler.

Der Bericht wurde von Tim Corthaut, Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 2. März 2015 abgegeben.

*

TRAGWEITE UND RECHTSGRUNDLAGE DES ENTWURFS

1. Der zur Begutachtung vorgelegte Entwurf zielt darauf ab, den Königlichen Erlass vom 23. März 2012 ‚zur Schaffung eines Impulsfonds für die Allgemeinmedizin und zur Festlegung der Arbeitsweise dieses Fonds‘ abzuändern. Diesen Abänderungen liegt die Übertragung des Impulsfonds an die Gemeinschaften im Rahmen ihrer Zuständigkeiten hinsichtlich der Organisation der primären Gesundheitspflege und der Unterstützung der Gesundheitspflegeberufe zugrunde¹.

Der Königliche Erlass vom 23. März 2012 wird aufgrund des Wegfalls der Finanzierung des Impulsfonds durch den Beteiligungsfonds² und der vom Landesinstitut für Kranken- und Invalidenversicherung in der bestehenden Regelung gespielten Rolle angepasst. Ebenfalls werden die Bedingungen, unter denen der Impulsfonds eingreift, angepasst (Artikel 4 des Entwurfs).

2.1. Der entworfene Erlass findet im Prinzip eine Rechtsgrundlage in Artikel 36*duodecies* Absatz 3 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes ‚über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung‘ (nachstehend: das KIV-Gesetz), durch den der König (lies: die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft) ermächtigt wird, die Arbeitsweise des Impulsfonds festzulegen.

2.2. Artikel 36*duodecies* Absatz 2 des KIV-Gesetzes bestimmt, dass die Ausgaben des Impulsfonds zu Lasten des Haushalts der Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung gehen. Diesbezüglich erklärte die Beauftragte:

„Artikel 36*duodecies* Absatz 2 des Gesetzes vom 14. Juli 1994 sieht in der Tat vor, dass die Ausgaben zu Lasten des Haushaltes der sozialen Sicherheit gehen. Allerdings ist durch die Verabschiedung des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014, mit dem die Sechste Staatsreform vollzogen wurde, davon auszugehen, dass der besagte Absatz 2 durch eine höhere Norm – im vorliegenden Fall ein Sondergesetz – implizit aufgehoben wurde.

Ohne anderslautende Angabe ist daher zu folgern, dass die mit dem Fonds verbundenen Ausgaben zu Lasten des allgemeinen Ausgabenhaushaltes der Deutschsprachigen Gemeinschaft gehen. Der Haushaltsplan der Deutschsprachigen Gemeinschaft für das Jahr 2015 sieht die entsprechende Ausgabe vor (Organisationsbereich 50 Programm 16 Zuweisung 33.04 in der Anlage zum Dekret vom 11. Dezember 2014).

Eine ausdrückliche Aufhebung des besagten Absatzes 2 durch ein Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft könnte sich allerdings tatsächlich als vorteilhaft für die Rechtssicherheit erweisen“.

¹ Artikel 5 § 1 I Absatz 1 Nr. 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ‚zur Reform der Institutionen‘, in seiner durch Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014 ‚über die Sechste Staatsreform‘ ersetzten Fassung und in Verbindung mit Artikel 4 § 2 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 ‚über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft‘. Siehe auch diesbezüglich *Parl. Dok.*, Senat, 2012-13, Nr. 5-2232/1, 40.

² Siehe die Artikel 73, 73*bis* und 74 des Gesetzes vom 28. Juli 1992 ‚zur Festlegung steuerrechtlicher und finanzieller Bestimmungen‘, wie sie durch die Artikel 11 bis 13 des Gesetzes vom 6. Januar 2014 ‚über die Sechste Staatsreform in Bezug auf die in Artikel 78 der Verfassung erwähnten Angelegenheiten‘ abgeändert bzw. eingefügt worden sind, sowie Artikel 66 des Sondergesetzes vom 6. Januar 2014 ‚über die Sechste Staatsreform‘.

Der Staatsrat kann sich dieser Auffassung anschließen. Artikel 36*duodecies* Absatz 2 des KIV-Gesetzes ist aufgrund der in Bemerkung 1 erwähnten Befugnisübertragung nicht mehr auf die Gemeinschaften anwendbar, was jedoch nichts daran ändert, dass - wie die Beauftragte selber vorschlägt - eine ausdrückliche Aufhebung dieser Bestimmung durch den Dekretgeber angezeigt ist. Diese Gelegenheit könnte dann eventuell genutzt werden, um die Verweise in Artikel 36*duodecies* auf das Eingreifen des Königs durch einen im Ministerrat beratenen Erlass durch einen Verweis auf einen Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu ersetzen. Es ist natürlich auch möglich, Artikel 36*duodecies* zugunsten einer eigenständigen dekretalen Regelung aufzuheben, die dann als Rechtsgrundlage für den Königlichen Erlass vom 23. März 2012 weiter dienen kann.

ALLGEMEINE BEMERKUNG

3. Die Artikel 3, 6, 7, 9 und 10 des entworfenen Erlasses zielen darauf ab, Wörter oder Satzteile des Königlichen Erlasses vom 23. März 2012 zu ersetzen bzw. aufzuheben, aber nur in dessen französischer Fassung. Da der Königliche Erlass vom 23. März 2012 auch nach der Befugnisübertragung noch immer in einer authentischen niederländischen und französischen Fassung vorhanden ist, müssen die entworfenen Abänderungen im Interesse der Rechtssicherheit auch förmlich in der niederländischen Fassung vorgenommen werden. So wird man zum Beispiel in Artikel 6 des Entwurfs schreiben müssen: „(...) werden die Wortfolgen ‚Het Participatiefonds‘ und ‚Le Fonds de participation‘ jeweils ersetzt durch die Wortfolge ‚Der Minister‘“.

Aus der entworfenen Regelung ergibt sich, dass gewisse Teile des Königlichen Erlasses vom 23. März 2012 ganz in niederländischer und in französischer Sprache, und andere Bestimmungen teilweise in niederländischer und in französischer Sprache und teilweise in deutscher Sprache abgefasst sein werden. Im Hinblick auf die Verständlichkeit der betreffenden Regelung für die Einwohner des deutschen Sprachgebiets und auf das Recht dieser Einwohner auf Zugang zur betreffenden Regelung in ihrer Sprache³ ist es angebracht, so schnell wie möglich den Königlichen Erlass vom 23. März 2012⁴ durch einen völlig in deutscher Sprache abgefassten Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu ersetzen. Sollte solch ein Erlass sich auf eine deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 23. März 2012 mit nur den durch den vorliegenden Entwurf beabsichtigten Anpassungen beschränken, so wäre dieser neue Erlass dem Staatsrat nicht erneut zur Begutachtung vorzulegen und könnte er unter Hinweis auf vorliegendes Gutachten bekanntgemacht werden.

³ Siehe Verfassungsgerichtshof, 14. Juli 1994, Nr. 59/94, B.4.

⁴ Von diesem Erlass wurde noch keine offizielle deutsche Übersetzung bekanntgemacht.

UNTERSUCHUNG DES TEXTES

Präambel

4. In dem dritten Absatz der Präambel ist das Datum des Gutachtens des Finanzinspektors, nämlich der 17. Dezember 2014, zu erwähnen.
5. In dem vierten Absatz der Präambel fehlt das Datum der Zustimmung des Haushaltsministers, nämlich der 12. Januar 2015.

Artikel 11

6. Gemäß Artikel 11 des Entwurfs tritt der zu verabschiedende Erlass mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft. Diesbezüglich ist zu bemerken, dass das Verleihen einer Rückwirkung an Erlasse nur unter bestimmten Bedingungen als annehmbar betrachtet werden kann.

Das Verleihen einer Rückwirkung an Erlasse ist nur annehmbar, wenn die Rückwirkung auf einer Rechtsgrundlage beruht, die Rückwirkung sich auf eine Regelung bezieht, die unter Berücksichtigung des Gleichheitsprinzips Vorteile verschafft, oder insofern die Rückwirkung für die Kontinuität oder das gute Funktionieren der Verwaltung nötig ist und keine wohlerworbene Situation im Prinzip beeinträchtigt. Die Rückwirkung der entworfenen Regelung kann nur verliehen werden, wenn sie in einen der o.a. Fälle hineinpassen kann.

Die Beauftragte hat diesbezüglich Folgendes erklärt:

„Die Rückwirkung ist durch Erwägungen des öffentlichen Interesses begründet: Der Beteiligungsfonds, der bisher die Auszahlungen vornahm, hat diese seit dem 1. Januar 2015 eingestellt. Somit besteht das Risiko, dass Antragsteller, die zwischen dem 1. Januar 2015 und dem Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Abänderungserlasses einen Antrag einreichen, eine rechtliche Unsicherheit bei der Bearbeitung der Akte erfahren könnten. Um die Kontinuität des öffentlichen Dienstes gewährleisten zu können – was auch und vor allem im Interesse der Antragsteller ist – und die genannten Rechtsrisiken zu vermeiden, ist es daher unabdingbar, ein rückwirkendes Inkrafttreten zum 1. Januar 2015 vorzusehen“.

Mit dieser Auffassung kann man einverstanden sein, aber nur insofern die entworfenen Abänderungen nicht mehr beinhalten als das, was sich schon logischerweise aus der in Bemerkung 1 angedeuteten Befugnisübertragung ergibt oder, im Falle der durch Artikel 4 des Entwurfs angebrachten Abänderungen, ohnehin keine Benachteiligung der Begünstigten der bestehenden Regelung mit sich bringen. Dies scheint auf den ersten Blick auch tatsächlich der Fall zu sein.

DER KANZLER

DER PRÄSIDENT

Greet VERBERCKMOES

Jo BAERT

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Roger WIMMER, Erster Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

Danièle LANGBEEN